

# **Beitragsordnung**

  

## **der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein**

Nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Kindertagesstättenarbeit, der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und der Kindertagesstättenordnung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte in Oldenburg in Holstein, hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein am 14.09.2017 folgende Beitragsordnung erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsbeiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättenordnung geregelt.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Entrichtung der Beiträge hat monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05., durch das Bankeinzugsverfahren zu erfolgen.
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

### **§ 3 Höhe der Beiträge**

- (1) Der Beitrag wird gem. § 12 der Kindertagesstättenordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt:

Betreuung 4 Stunden täglich	145,00 €
jede weitere Stunde	20,00 €
Früh- (07:00 – 08:00 Uhr) bzw. Spätdienst (15:00 – 15:30 Uhr) je ½ Stunde	15,00 €

Die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte Oldenburg in Holstein wird mit monatlich € 36,00 berechnet. Für Kinder, die täglich mind. 6 Std. in der Kindertagesstätte betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

- (3) Ist die Belastung durch den Beitrag den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrags beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das zuständige Sozialamt stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Ermäßigung des Beitrags erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.

### **§ 4 Besondere Ermäßigung der Beiträge**

Eine Beitragsermäßigung, ggf. ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an das Jugendamt des Kreises Ostholstein nach den Richtlinien des Kreises Ostholstein über die Förderung von Kindertageseinrichtungen unter Angabe von Gründen möglich.

**§ 5**  
**Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättenordnung verwiesen.

**§ 6**  
**Beitragsschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

DS.

.....  
Vorsitzender

.....  
weiteres Mitglied